

Richtlinie der Stadt Weinstadt
Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung eines Kinderspielplatzes
durch Zahlung eines Geldbetrages
(§ 9 Abs. 2 und 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg)

vom

Aufgrund von § 9 Abs. 2 und 3 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt in der Sitzung am folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung eines Kinderspielplatzes

- (1) Der baurechtlich notwendige Kinderspielplatz ist grundsätzlich auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück herzustellen (§ 9 Abs. 2 LBO).
- (2) Ist die Herstellung des Kinderspielplatzes nach § 9 Abs. 2 LBO nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr seine Verpflichtung zum Nachweis des notwendigen Kinderspielplatzes durch Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) erfüllen (§ 9 Abs. 3 LBO).
- (3) Die Ablösung erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages; die Zustimmung der Stadt Weinstadt gem. § 9 Abs.3 LBO wird erteilt. Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung mit der Stadt Weinstadt, vertreten durch das Baurechtsamt, abzuschließen.
- (4) Der Ablösebetrag wird bei Vertragsabschluss fällig. Die Baufreigabe wird erst nach Eingang des Ablösebetrages erteilt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösebetrag

- (1) Der Ablösebetrag setzt sich zusammen aus
 1. 25 v.H. des Bodenrichtwerts (pro m²) für Bauland der Stadt Weinstadt für das jeweilige Gebiet, in dem der Kinderspielplatz abgelöst werden soll, multipliziert mit dem Faktor 30 (Größe des Kinderspielplatzes),

2. den durchschnittlichen Kosten für die Ausstattung eines Kinderspielplatzes,
 3. den durchschnittlichen Unterhaltskosten eines Kinderspielplatzes.
 4. Sofern mehr als 30 m² Spielplatzfläche nachzuweisen ist, erhöht sich der Betrag um jeweils 1.250,00 € je weitere anzurechnende Wohnung.
- (2) Der geltende Bodenrichtwert für Bauland ergibt sich aus der Bekanntmachung der Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- (3) Die durchschnittlichen Kosten für die Ausstattung des Kinderspielplatzes werden pauschal mit 8.000,00 € festgesetzt.
- (4) Die durchschnittlichen Kosten für den Unterhalt des Kinderspielplatzes werden für 20 Jahre mit 3.300,00 € festgesetzt.
- (5) Die durchschnittlichen Kosten für die Ausstattung und den Unterhalt eines Kinderspielplatzes werden alle 3 Jahre, erstmals zum 01.01.2024 fortgeschrieben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft.

Weinstadt, den

Michael Scharmann
Oberbürgermeister